Anhang 1

**Mitteilungs- und Verpflichtungsschreiben für die Anerkennung ausländisch finanzierter Forschungs- und Entwicklungszentralen**

**I. Grundlegende Informationen**

(I) Regierungsbehörde

Name: Handelsbüro der Stadt Beijing

Kontakt: Schalter der Regierungsdiensthalle des Handelsbüros der Stadt Beijing, +86-10-89150491

(II) Antragsteller

Name: Einheitlicher Sozialkreditcode:

Kontaktperson: Kontaktinformation:

(III) Bevollmächtigter Vertreter

Name: Kontaktinformation:

Ausweistyp: Ausweis-Nr.:

**II. Mitteilungen der Regierungsbehörde**

(I) Zu bearbeitende Angelegenheit

Name: Anerkennung ausländisch finanzierter Forschungs- und Entwicklungszentralen

(II) Grundlage zur Bearbeitung der Angelegenheit

„Einschlägige Bestimmungen zur Förderung der qualitativ hochwertigen Entwicklung von Hauptsitzunternehmen in Beijing“ (Jing Zheng Fa [2021] Nr. 3)

(III) Voraussetzungen für die Anerkennung

1. Ausländisch investierte Unternehmen oder interne Institutionen mit unabhängiger Rechtspersönlichkeit;

2. Das kumulierte eingezahlte Grundkapital in Beijing beträgt 2 Millionen US-Dollar oder mehr;

3. Verfügt über feste Forschungs- und Entwicklungsstandorte sowie Vollzeitpersonal für Forschung und Entwicklung;

4. Verfügt über die Ermächtigung der Muttergesellschaft, um Funktionen einer Forschungs- und Entwicklungszentrale zu übernehmen, wie z. B. wissenschaftliche Forschung und Produktentwicklung;

5. Zuständig für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in relevanten wissenschaftlichen und technologischen Bereichen sowie in der Produktentwicklung usw.

Forschungs- und Entwicklungszentralen, die von der Wissenschafts- und Technologiekomission der Stadt Beijing sowie dem Verwaltungsausschuss von Zhongguancun anerkannt wurden und die Voraussetzungen der „Stellungnahmen zur Durchführung“ erfüllen, können direkt als ausländisch finanzierte Forschungs- und Entwicklungszentralen anerkannt werden. Für bekannte ausländisch investierte Unternehmen oder ausländisch investierte Unternehmen mit herausragenden Beiträgen können die Voraussetzungen in angemessener Weise gelockert werden.

(IV) Bearbeitungsverfahren

1. Antrag einreichen. Unternehmen und Institutionen können den Antrag online über die Portal-Webseite der Stadt Beijing einreichen und das „Mitteilungs- und Verpflichtungsschreiben für die Anerkennung ausländisch finanzierter Forschungs- und Entwicklungszentralen“ beim Regierungsdienstzentrum der Stadt Beijing vorlegen.

2. Eine Entscheidung treffen. Es wird eine formelle Überprüfung der vor Ort eingereichten relevanten Unterlagen durchgeführt. Diejenigen, die den Anforderungen entsprechen, werden angenommen, es wird eine Einwilligungsentscheidung vor Ort getroffen und ein „Bestätigungszertifikat für ausländisch finanzierte Forschungs- und Entwicklungszentralen“ ausgestellt; diejenigen, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht angenommen und der Antragsteller wird über die Gründe informiert. Die Frist für die Online-Bearbeitung darf 0,5 Arbeitstage nicht überschreiten.

(V) Antragsunterlagen

1. Ein vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, das die Funktionen der Forschungs- und Entwicklungszentrale übernimmt, unterzeichnete Antrag (mit Angaben wie grundlegenden Informationen über die ausländische Muttergesellschaft, Organigramm des von der Muttergesellschaft in China investierten Unternehmens, Kurzvorstellung und beantragte Angelegenheiten der ausländisch finanzierten Forschungs- und Entwicklungszentrale, Übersichtstabelle der Situation des antragstellenden Unternehmens usw.) (im Original mit dem offiziellen Stempel des Unternehmens);

2. Die vom gesetzlichen Vertreter der Muttergesellschaft unterzeichnete Originalvollmacht oder die Dokumente bezüglich der Einrichtung der Forschungs- und Entwicklungszentrale und der Ausübung grundlegender Funktionen, die in der Satzung der Gesellschaft in Beijing und in den Beschlüssen des Vorstands angegeben sind (in Kopie mit dem offiziellen Stempel des Unternehmens);

3. Die Registrierungsdokumente der ausländischen Muttergesellschaft, die von der Aktenabfragestelle der Marktaufsichts- und Verwaltungsabteilung mit einem Stempel für die Gültigkeit der Abfrage versehen oder notariell beglaubigt wurden (in Kopie mit dem offiziellen Stempel des Unternehmens);

4. Der Mietvertrag für Forschungs- und Entwicklungsstandorte, die Anzahl der Führungskräfte und des technischen Kernpersonals, der Kapitalprüfungsbericht oder der Auditbericht des Vorjahres, Investitionen in Forschung und Entwicklung im Vorjahr, Vorstellung wichtiger Forschungs- und Entwicklungsprojekte und andere relevante Nachweisunterlagen (in Kopie mit dem offiziellen Stempel des Unternehmens).

(VI) Alltägliche Aufsicht

Mitarbeiter des Handelsbüros der Stadt Beijing führen eine vollständige Überprüfung der vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen durch, erstellen Arbeitsprotokolle und fügen sie den Unternehmensakten hinzu.

Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die tatsächliche Situation des Antragstellers nicht mit dem Inhalt der Verpflichtung übereinstimmt, so wird die Situation entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen differenziert behandelt. Bei geringfügigem Vertrauensbruch und allgemeinem Vertrauensbruch wird der Antragsteller aufgefordert, die Situation innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren. Erfolgen die Korrekturen nicht innerhalb der Frist oder sind die Voraussetzungen nach den Korrekturen immer noch nicht erfüllt, wird das „Bestätigungszertifikat für ausländisch finanzierte Forschungs- und Entwicklungszentralen“ entzogen; bei schwerwiegendem Vertrauensbruch ist das „Bestätigungszertifikat für ausländisch finanzierte Forschungs- und Entwicklungszentralen“ unmittelbar zu widerrufen und der Antragsteller wird nach Maßgabe des Gesetzes rechtlich zur Verantwortung gezogen.

(VII) Strafe für Nichteinhaltung von Verpflichtungen sowie Vertrauensbruch

1. Klassifizierung der Nichterfüllung von Verpflichtungen. Die Situation der Überprüfung wird in die Serviceplattform für Informationen zur öffentlichen Kreditwürdigkeit in Beijing aufgenommen, und es wird eine differenzierte Kreditverwaltung durchgeführt. Es gibt drei Arten der Nichterfüllung von Verpflichtungen: geringfügiger Vertrauensbruch, allgemeiner Vertrauensbruch und schwerwiegender Vertrauensbruch. Geringfügiger Vertrauensbruch bezieht sich auf Handlungen wie die Bereitstellung unvollständiger Unterlagen oder ungenauer Informationen ohne Grund. Allgemeiner Vertrauensbruch bezieht sich auf Handlungen wie die Bereitstellung von Unterlagen, die nicht den Tatsachen entsprechen, oder das Versäumnis, notwendige und genaue Unterlagen bereitzustellen. Schwerwiegender Vertrauensbruch bezieht sich auf Handlungen wie die Bereitstellung falscher Unterlagen, die nicht fristgerechte Durchführung von Korrekturen oder die Nichterfüllung von Anforderungen nach den Korrekturen.

Begeht der Antragsteller innerhalb eines Jahres insgesamt drei oder mehr geringfügige Vertrauensbrüche bei der Bearbeitung von Anerkennungsangelegenheiten ausländisch finanzierter Forschungs- und Entwicklungszentralen, so wird der Fall als allgemeiner Versprechensbruch behandelt; begeht der Antragsteller innerhalb eines Jahres insgesamt zwei oder mehr allgemeine Vertrauensbrüche bei der Bearbeitung von Anerkennungsangelegenheiten ausländisch finanzierter Forschungs- und Entwicklungszentralen, so wird der Fall als schwerwiegender Vertrauensbruch behandelt.

2. Disziplinarmaßnahmen. Informationen über geringfügige Vertrauensbrüche werden in die Serviceplattform für Informationen zur öffentlichen Kreditwürdigkeit in Beijing aufgenommen, wobei die Informationen nur aufgezeichnet, aber nicht veröffentlicht werden. Informationen über allgemeine Vertrauensbrüche werden in die Serviceplattform für Informationen zur öffentlichen Kreditwürdigkeit in Beijing aufgenommen und mindestens einen Monat sowie höchstens sechs Monate lang veröffentlicht. Informationen über schwerwiegende Vertrauensbrüche werden in die Serviceplattform für Informationen zur öffentlichen Kreditwürdigkeit in Beijing aufgenommen und mindestens sechs Monate sowie höchstens ein Jahr lang veröffentlicht.

3. Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit. Die Antragsteller können eine Kreditverpflichtung eingehen, eine Kreditkorrektur durchführen oder andere Methoden zur Kreditwiederherstellung verwenden. Nach der Kreditwiederherstellung kann der Veröffentlichungszeitraum je nach Situation um 1-6 Monate verkürzt werden. Bei Antragstellern, die die Kreditwiederherstellung abgeschlossen haben, sollte die Veröffentlichung der Informationen zu ihren Vertrauensbrüchen eingestellt werden und die Informationen zur Kreditwiederherstellung der Unternehmen, die Vertrauensbrüche begangen haben, sollten in die Serviceplattform für Informationen zur öffentlichen Kreditwürdigkeit in Beijing aufgenommen werden.

(VIII) Beschwerdekanäle

Wenn der Antragsteller Einwände gegen den Prozess und die Entscheidung der Bestätigung hat, kann er diese der Regierungsdiensthalle des Handelsbüros der Stadt Beijing erklären; können die Angelegenheiten nicht gelöst werden, kann sich der Antragsteller an das Handelsbüro der Stadt Beijing wenden oder über Kanäle wie die Webseite der Regierung Anfragen oder Beschwerden einreichen.

Wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass die Informationen zu Nichteinhaltung von Verpflichtungen sowie Vertrauensbruch auf der Serviceplattform für Informationen zur öffentlichen Kreditwürdigkeit den Tatsachen widersprechen oder nach dem Gesetz nicht veröffentlicht werden sollten, kann er einen schriftlichen Einspruch bei der städtischen Wirtschafts- und Informationsabteilung einreichen und entsprechende Beweisunterlagen vorlegen.

**III. Verpflichtungen des Antragstellers**

Der Antragsteller ist nun bereit, folgende Verpflichtungen einzugehen:

1. Die ausgefüllten grundlegenden Informationen und die eingereichten erforderlichen Unterlagen sind wahr, rechtmäßig, gültig und vollständig;

2. Alle von der Regierungsbehörde mitgeteilten Inhalte sind dem Antragsteller bekannt;

1. Die entsprechenden Standards wurden erfüllt, insbesondere:

;

4. Der Antragsteller erklärt sich bereit, die rechtliche Verantwortung für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen und falsche Verpflichtungen zu tragen sowie verschiedene von der Regierungsbehörde angekündigten Disziplinarmaßnahmen zu akzeptieren;

5. Die abgegebenen Verpflichtungen sind Ausdruck der wahren Absichten des Antragstellers.

**(Wählen Sie bitte einen der folgenden Inhalte aus:)**

□1. Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung durch das antragstellende Unternehmen:

Unterschrift/Stempel der juristischen Person:

Datum (Jahr/Monat/Tag):

□2. Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung durch einen Bevollmächtigten anstelle des Antragstellers: Regierungsbehörde (Stempel):

Unterschrift des Bevollmächtigten: Datum (Jahr/Monat/Tag):

Datum (Jahr/Monat/Tag):

(Dieses Dokument liegt in zweifacher Ausfertigung vor, die Regierungsbehörde und der Antragsteller behält jeweils ein Exemplar)